



per E-Mail  
Vorsitzender des  
Umwelt- und Agrarausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Hauke Götsch, MdL  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1704

6. September 2013

**Einrichtung einer Landesnetzagentur  
Drucksache 18/749 des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
die Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG) als Gemeinschaftsunternehmen der  
E.ON Hanse AG und aktuell über 200 kommunaler Mitgesellschafter bedankt  
sich sehr herzlich für die Gelegenheit nachfolgende Stellungnahme abgeben zu  
dürfen.

***Zusammenfassung unserer Stellungnahme:***

Bei Einrichtung einer Landesnetzagentur würde gem. §54 EnWG für große Netz-  
betreiber wie die Schleswig-Holstein Netz AG die Zuständigkeit weiterhin bei der  
BNetzA verbleiben. Folge wäre eine doppelte Behördenverantwortlichkeit für die  
Netzregulierung in Schleswig-Holstein mit nachfolgenden Auswirkungen:

**A) Perspektive Koordination des landesweiten Netzausbaus**

- Die mit der Organleihe verbundenen Aufgaben stehen mit dem Ziel der verbesserten Koordination des landesweiten Netzausbaus kaum im Zusammenhang. Eine Landesnetzagentur kann in diesem Punkt keine Verbesserung bringen. Im Gegenteil, eine parallele Zuständigkeit zweier Behörden birgt mehr Gefahren als Verbesserungschancen.

**B) Perspektive Energieverbraucher und Händler:**

- Die Regulierung der Netze hat die Aufgabe einen Monopolmissbrauch durch einen Netzbetreiber zu Lasten der Verbraucher und Netznutzer (Händler) zu verhindern. Durch die Einrichtung einer Landesnetzagentur würden zukünftig zwei zuständige Behörden und damit eine für Netzkunden und Händler noch komplexere Regulierungsverantwortlichkeit eingerichtet. Sollte mit der Einrichtung einer Landesregulierungsbehörde eine größere Kulanz bei der Kosten- und Effizienzprüfung von mittleren und kleineren Netzbetreiber verbunden sein, wären diese höheren Ergebniserwartungen ausdrücklich mit den besonderen Verbraucherinteressen in Zeiten steigender Energiekosten abzuwägen. Das Ergebnis dieser Abwägung ist zudem bzgl. der Gleichbehandlung mittlerer und kleinerer

Netzbetreiber und der weiterhin durch die Bundesnetzagentur regulierten größeren Netzbetreiber – die wesentliche Energiewende-Leistungen erbringen - zu bewerten. Wir haben erhebliche Zweifel an einer Gleichbehandlung!

**C) Perspektive Regulierung und Koordination zwischen Netzbetreibern:**

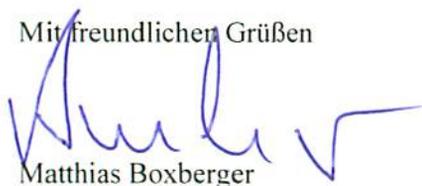
- Durch die doppelte Zuständigkeit bei BNetzA und Landesregulierung wären sowohl bei allen Koordinierungsaufgaben für den Netzausbau-/betrieb und in Klärungsfällen zwischen dem mehrheitlich vorgelagertem Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG und nachgelagerten Stadtwerken zukünftig dann zwei Behörden zuständig. Dies konterkariert bei auftretenden Problemen eine rasche Umsetzung der Energiewende anstatt sie zu beschleunigen.

**In Summe bedeutet eine Landesnetzagentur in nahezu allen hier gem. ENWGV im Fokus stehenden Aufgaben bei detaillierter Analyse eine höhere Rechtsunsicherheit, Verlangsamung der Entscheidungswege und aufwändigere statt vereinfachte Verfahren. Stattdessen wünscht sich die Schleswig-Holstein Netz AG als einer der für das Gelingen der Energiewende im Land wichtigsten Netzbetreiber weiterhin die volle und ungeteilte Unterstützung des Landes und einheitliche Zuständigkeit.**

Eine detaillierte Analyse und Stellungnahme finden Sie im Anhang.

Wir freuen uns auf die Gelegenheit im Umwelt- und Agrarausschuss am 11. September unsere Analyse erläutern zu können, dort wird uns Herr Stefan Brumm, Geschäftsentwicklung der Schleswig-Holstein Netz AG, vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boxberger



Andreas Fricke

**Detaillierte Stellungnahme:**

In der Entscheidungsfindung halten wir es für zwingend erforderlich sich detailliert mit den jeweiligen Aufgaben gemäß §1 des Gesetzes zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 15. Dezember 2005 (EnWiGVwAbkG SH) auseinanderzusetzen und je Aufgabenpaket Vor- bzw. Nachteile bei Übertragung der Aufgaben auf eine Landesnetzagentur zu vergleichen.

Dabei ist der Umstand bedeutsam, dass gemäß § 54 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Zuständigkeit für die Netzregulierung bei Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz 100 000 Kunden oder mehr angeschlossen sind **bei der BNetzA verbleibt und nicht** auf eine Landesnetzagentur übertragen würde. Somit bliebe für die Schleswig-Holstein Netz AG (wie mindestens aus unserer Sicht auch für die Netzgesellschaften der Stadtwerke Kiel und Lübeck) weiterhin die Bundesnetzagentur zuständig. Dies gilt für alle in §1 EnWiGVwAbkG SH genannten Tätigkeiten. Ebenso steht das Gebührenaufkommen der SHNG entsprechend auch nicht dem Land Schleswig-Holstein zur Finanzierung des Aufbaus einer Landesnetzagentur zur Verfügung.

Nach Umsetzung des Antrags hätten wir somit zukünftig zwei parallele Regulierungsbehörden, welche für dieselben Aufgaben zuständig wären. Jede Regulierungsbehörde hätte eigenständige Entscheidungskompetenz. Für Abstimmungs- und Streitfälle zum Beispiel zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG und einem kleinen Stadtwerk würden sogar zwei Behörden in einem Fall zuständig sein. Es gibt keine Regelung, welche bei differierender Auslegung die Letztentscheidungskompetenz hätte. Zusätzlich kommt hinzu, dass gerichtliche Klärungen gegen beide Behörden vor unterschiedlichen Gerichten entschieden würden und es somit dann einer Rechtsprechung vor dem BGH bedürfen würde.

**A) Perspektive Koordination des landesweiten Netzausbaus**

Der landesweite Netzausbau sowie die Koordination von Erzeugung (insbesondere Ausweis Windeignungsflächen) und Netzausbau sind keine Tätigkeiten, um die es in den Aufgaben gem. EnWiGVwAbkG SH §1 (s. Detailanalyse unter C) geht. Hier sind bereits jetzt das MELUR und die Landesplanung zuständig. Eine Kündigung des Verwaltungsabkommens würde in diesem Punkt keine Veränderung herbeiführen. In Streitfällen zum Netzausbau (ENWG §14) hätten wir zukünftig überwiegend zwei parallel zuständige Behörden und damit keine klare Entscheidungslinie in Schleswig-Holstein, aber aufwändigere Verfahren.

**B) Perspektive Energieverbraucher und Händler:**

Die Regulierung der Netze hat die Aufgabe einen Missbrauch des gewollten Netzmonopols zu Gunsten der Verbraucher und Netznutzer (Händler) zu verhindern. Durch die Einrichtung einer Landesnetzagentur mit der Zuständigkeit nur für kleine und mittlere Stadt- und Gemeindewerke hätten wir zukünftig jedoch zwei zuständige Behörden.

- Ein Energiehändler müsste dann eine zusätzliche Behörde und ihre landesspezifischen Entscheidungen und Auslegungspolitik mit beobachten, um in Schleswig-Holstein als Anbieter erfolgreich tätig zu sein.
- Bei Anhörungen müssten Händler und Verbraucherorganisationen, um ihre Interessen zu wahren, zusätzlich zur BNetzA auch bei der Landesnetzagentur Stellungnahmen abgeben und an Anhörungsterminen teilnehmen.
- Im Rahmen der Kostenprüfungen kann die BNetzA neben den von ihr originär regulierten Netzbetreibern auf alle Antragsunterlagen aus Schleswig-Holstein und den übrigen Ländern mit Organleihe im Detail zugreifen und detaillierte Analysen vornehmen. Die BNetzA hat für die

Beurteilung der Betriebsnotwendigkeit und Angemessenheit von einzelnen Kostenpositionen die größte und beste Einzeldatenbasis, um im Sinne der Verbraucher die von den Netzbetreibern geltend gemachten Kosten kritisch zu prüfen. Bei einer Teilung der Zuständigkeit könnte die Landesnetzagentur SH nur auf eine sehr begrenzte Auswahl von Daten zugreifen

- Einheitliche Statistiken oder Veröffentlichungen für alle Netze sind aus einer Behörde heraus für Schleswig-Holstein nicht mehr vollständig möglich.

Die BNetzA ist für ihre restriktive, verbraucherorientierte Entscheidungspolitik bekannt. Wenn jemand sich hier verspricht durch eine Landesregulierungsbehörde einen auskömmlicheren Regulierungsrahmen zu erhalten, würde dies sofort bedeuten die Energiepreise zu Lasten der Endverbraucher erhöhen zu wollen. In der Diskussion über diesen Antrag wurde hierzu bereits vereinzelt über einen zweistelligen Mio. € Betrag gesprochen. Ebenso würde eine unterschiedliche Spruchpraxis bezogen auf BNetzA-regulierte und landesregulierte Netzbetreiber beim Wettbewerb um Netze zu einer noch höheren Komplexität führen und möglicherweise Netzbetreiber wie die Schleswig-Holstein Netz AG, welche derzeit entscheidend zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein beiträgt, benachteiligen.

- Somit sollte bei der Entscheidung über den Antrag auch mit bedacht werden, welche Einrichtung (BNetzA oder Landesregulierungsbehörde) freier und rein sachorientiert Regulierungsentscheidungen in diesem Monopolbereich zu Gunsten der Verbraucher und Händler (Netznutzer) treffen kann und damit für die Kommunen beim Wettbewerb um Netze eine einfachere oder noch kompliziertere Entscheidungssituation entsteht.

Weiter sehen wir es als nicht gegeben an, dass die Regulierung aus Sicht von Energieverbrauchern und Händlern besser erfüllt würde, wenn wir zukünftig zwei parallel zuständige und tätige Behörden hätten. Aus Sicht der Verbraucher wird der BNetzA wegen der Vielzahl der von ihr regulierten Einzelnetzbetreiber die größte Kompetenz zugebilligt. Es erscheint kritisch bei einer Landesnetzagentur mit viel kleinerer Zahl von betreuten Netzbetreibern dieselbe Kompetenz auch für die Behandlung von Sonder- und Einzelfällen aufzubauen und effizient einsetzen zu können.

### C) Perspektive Regulierung und Koordination zwischen Netzbetreibern

Wir gehen im Folgenden auf jedes Thema der Organleihe ein und geben hierzu eine Beurteilung ab:

Regelung im EnWiGVwAbkG SH	Beurteilung
Art. 1 (1 und 2): Netzentgelt- genehmigung, Anreizregulierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell erscheint es der BNetzA wegen höherer Prüfungsanzahl einfacher das benötigte Spezialwissen und eine entsprechende Datenbasis vorhalten zu können.</li> <li>- Bei Netzübergaben von SHNG an Stadtwerkenetze doppelte Zuständigkeit.</li> <li>- Bei beiden Netzbetreibern müssen beide Behörden die korrekte Umsetzung bei der Übertragung der Erlösobergrenze abgestimmt nachhalten.</li> <li>- Für die Prüfung der Anträge auf Erweiterungsfaktor besitzt die BNetzA den größten Datenbestand. Der Datenbestand einer Landesnetzagentur mit knapp 30 Stadtwerkenetzen ist für Plausibilisierungszwecke und Berücksichtigung von Sondersachverhalten ggf. nicht aussagekräftig.</li> <li>- Im Hinblick auf die von BNetzA geplante Prozesskostenanalyse haben Landesregulierungsbehörden bereits ihre ablehnende Haltung aufgrund des für Unternehmen und Behörden erheblichen Aufwands deutlich gemacht. Dies dokumentiert, dass die komplexe Anreizregulierung und</li> </ul>

Regelung im EnWiGVwAbkG SH	Beurteilung
	<p>Weiterentwicklung des Systems von der BNetzA bestmöglich ausgeführt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleine Netzbetreiber unterliegen bereits auf Antrag dem „vereinfachten Verfahren“, d.h. hier wird in der Art der Regulierung bereits „kundenorientiert“ differenziert.</li> </ul>
Art. 1 (3): Individuelle Netzentgelte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Sonderentgelten, insbesondere Bypass-entgelten, im Regelfall Abstimmungsthemen zwischen SHNG und Stadtwerken, wären statt jetzt einer zwei Behörden zuständig, zwischen denen die finale Zuständigkeit nicht geregelt ist (gemeinsamer Leitfaden der Regulierungsbehörden vorhanden, aber Auslegungsspielräume für Regulierungsbehörde und keine rechtliche Bindungswirkung).</li> </ul>
Art. 1 (4): Überwachung der Entflechtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der BNetzA repräsentativerer Überblick vorhanden.</li> <li>- Für Landesnetzagentur spricht, dass Verstöße beim werblichen Auftritt in Medien wegen der regionalen Präsenz eher selbständig erkannt werden. Bei Prüfungen, die auf Antrag erfolgen, erscheint die höhere Regionalität der Landesnetzagentur nur noch einen geringen Vorteil zu besitzen.</li> </ul>
Art. 1 (5): Systemverantwortung der Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezogen auf die Aufgabenerfüllung eines einzelnen Netzbetreibers keine wesentlichen Vor- oder Nachteile.</li> <li>- Wenn es auf das Zusammenspiel vor- und nachgelagerter Netzbetreiber bei der Prüfung ankommt würde eine Landesnetzagentur nachteilig sein, da diese für die SHNG nicht zuständig wird und somit keine geschlossene Behördenzuständigkeit mehr gegeben wäre.</li> <li>- <b>Insbesondere für den Kernpunkt der Antragsteller, dem beschleunigten Netzausbau, würde die Einrichtung einer Landesnetzagentur eine Verschlechterung bedeuten. Bei Streitfällen, ob die Schleswig-Holstein Netz AG als vorgelagerter Netzbetreiber zum Netzausbau verpflichtet ist oder dies durch einen nachgelagerten Stadtwerkennetzbetreiber zu erfolgen hätte, würden wir eine geteilte Zuständigkeit bekommen. Jede zuständige Regulierungsbehörde könnte unabhängig voneinander bescheiden. Bei allen diesen Verfahren müssten beide Regulierungsbehörden mit am Verfahren teilnehmen. Eine einheitliche, schnelle Verfahrens- und Spruchpraxis für Schleswig-Holstein ist nicht gesichert.</b></li> </ul>
Art. 1 (6): Netzanschluss	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei paralleler Zuständigkeit von BNetzA und Landesnetzagentur geringere Rechtssicherheit für Händler.</li> <li>- Landesnetzagentur könnte wegen kleinerer Datenbasis schlechter prüfen, ob die Bedingungen „ungünstiger als in vergleichbaren Fällen“ sind. Hier ist zum Beispiel in der Tat feststellbar, dass nach Übergang von Netzen auf neue Netzbetreiber sich gerade in diesem Punkt Verschlechterungen für die Netzkunden ergeben haben (Hausanschlusskosten).</li> <li>- Beim Netzübergang muss geprüft werden, ob sämtliche übertragenen Erlösobergrenzen-Positionen und Strukturparameter (Fläche, Last etc.) zwischen altem und neuem Netzbetreiber für in der Regel mehrere Jahre sauber übertragen wurden. Wenn neben der BNetzA für die SHNG jetzt auch die Landesnetzagentur für mögliche übernehmende Stadtwerke zuständig wird, bekommen wir eine doppelte Zuständigkeit und drastische Erhöhung der Komplexität im Verfahren.</li> </ul>
Art. 1 (7): Technische Vorschriften	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei der Überwachung der grundlegenden techn. Vorschriften könnte dies für kleine Netzbetreiber auch durch die Landesnetzagentur erfolgen.</li> <li>- Sehr kritisch ist unserer Meinung nach die sehr wichtige Überwachung und</li> </ul>

Regelung im EnWiGVwAbkG SH	Beurteilung
	Sicherstellung der Interoperabilität der Netze (ENWG §19 (3)). Die Interoperabilität zwischen vor- und nachgelagerten Netzen würde dann ein Thema sein, bei dem in Schleswig-Holstein zukünftig zwei Regulierungsbehörden zuständig sind und unabhängig voneinander bescheiden.
Art. 1 (8 und 9): Missbrauchsaufsicht, Objektnetze	- Bezogen auf das Prüfen des Fehlverhaltens eines einzelnen Netzbetreibers kann auch eine Landesnetzagentur mit höherer regionaler Präsenz gut tätig werden. - Bei der Genehmigung von Objektnetzen spricht gegen eine Landesnetzagentur, dass diese keinen bundesweiten Vergleich über die Spruchpraxis hat.
Art. 1 Schlusstext: Wahrnehmung der Aufgaben: Anhörungen etc.	- Bei Anhörungen bekommt die Landesnetzagentur wegen fehlender Gesamtzuständigkeit ggf. keinen vollständigen Überblick oder es entsteht für große Netzbetreiber ein zusätzlicher, bisher nicht notwendiger Aufwand. - Für Händler und Verbraucherorganisationen bedeutet dies nicht nur zur BNetzA, sondern auch zur Landesregulierung Schleswig-Holstein gehen zu müssen und ggf. bei gleichen Sachverhalten unterschiedlicher Spruchpraxis zu begegnen.

Zum Verwaltungsaufwand/Verwaltungsvereinfachung:

Im geltenden EnWiGVwAbkG SH wird geregelt (§4), dass für die

- Überwachung kleiner Energieversorgungsunternehmen 1.500€/a
- für mittelgroße Netzbetreiber 3.000 €/a und
- für Energieversorger, welche Teile eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, 4.500€/a

als Verwaltungskostenvergütung der BNetzA aus der Organleihe zustehen. Wir sind sehr skeptisch, ob mit diesen Kosten, einschl. dem Aufwand für hinzuzuziehende Spezialisten bei Spezialfragen, auskömmlich gearbeitet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Prozesskostenrisiko mit einkalkuliert wird. Sehr häufig werden Regulierungs-Verwaltungsentscheidungen von den Energieversorgungsunternehmen gerichtlich angefochten. Verliert die Behörde den Rechtsstreit oder kommt es zu einem Vergleich, sind die Rechts- und Gerichtskosten von der unterlegenen Partei ganz oder teilweise zu tragen. Dies gilt auch für eine Landesnetzagentur. Bedenkt man diesen Punkt, erscheint ein Verwaltungskostenansatz von zum Beispiel gut 200 T€ für diese Aufgabe kaum ausreichend. Hinzu kommt der Umstand, dass wegen der Zuständigkeit der BNetzA für große Energieversorgungsunternehmen bei vielen Aufgaben sich zukünftig dann die BNetzA und auch die Landesnetzagentur um die Sachverhalte kümmern müssen und diese doppelte Aufgabenwahrnehmung zu keiner Kostenersparnis führen kann.

Insgesamt stellen wir fest, dass die Fragen der generellen Koordination des Netzausbaus von der Organleihe nicht betroffen sind und bereits durch die Landesplanung und das MELUR gut geführt werden. Für die in der Organleihe geregelten Aufgaben hätten wir zukünftig eine gespaltene und doppelte Zuständigkeit. Für den Netzausbau und aus Sicht der Energieverbraucher sind mehr Nachteile als Vorteile erkennbar. Bei der Koordination vor- und nachgelagerter Netzbetreiber, Streitfälle beim Netzübergang und Weiterentwicklung sowie Anwendung der Entgeltregulierung sehen wir insbesondere im operativen Geschäft deutliche Nachteile und empfehlen dem Antrag nicht zuzustimmen.

Bei Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartner gerne zur Verfügung:

Schleswig-Holstein Netz AG  
Geschäftsfeldentwicklung  
Herrn Stefan Brumm  
Schleswig-HeinGas-Platz 1  
25450 Quickborn

Tel. 04106/629-3171  
[stefan.brumm@sh-netz.com](mailto:stefan.brumm@sh-netz.com)